

## Betriebsordnung

### 1 Allgemeines

1. Das Betreten des vereinseigenen Geländes, der Bootshäuser der Aufenthaltsräume usw. ist nur Vereinsmitgliedern und DKV Mitgliedern gestattet.
2. Wer Vereinsfremde, auch Angehörige, als Gäste einführt oder mitbringt, ist für diese Personen selbst verantwortlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Besuch auf dem Vereinsgelände nur im Rahmen des unbedingt Notwendigen erwünscht ist.
3. Für Schäden aller Art, die Gästen, Besuchern, Angehörigen, Kindern, Nichtmitgliedern etc. *zustoßen*, lehnt der Verein jede irgendwie geartete Haftung ab.
4. Für die aus der Ausübung der im Verein betriebenen Sportarten in allen ihren Zweigen und im Ergänzungssport entstehenden Schaden und Sachverluste - gleich welcher Art - auf Vereinsgelände, gemieteten Sportstätten, Gebäuden, Räumen, Plätzen etc. haftet der Verein den Mitgliedern. Gästen, Besuchern usw. nicht.
5. Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum oder von Einrichtungen und Gegenständen von gemieteten Sportstätten, Hallen oder Plätzen. gleich welcher Art, ist der Verursacher zu Schadensersatz im Wiederbeschaffungswert verpflichtet. Sinngemäß gilt dies auch ihr in Verlust geratenes Vereinseigentum und Eigentum gemieteter Einrichtungen.
6. Alle Benutzer der Anlagen und Einrichtungen des Vereins sind ihr die allgemeine Sauberkeit mitverantwortlich, insbesondere aber ihr den Reinigungsdienst auf und im Vereinsgelände, in Bootshäusern, Aufenthaltsräumen und Toiletten usw. Bedürfnissorte sind ausschließlich die vorhandenen Anlagen.
7. Wer zuletzt das Vereinsgelände verläßt, ist für die ordnungsgemäße Sicherung aller Gebäude und des Geländes verantwortlich.
8. Die bestehenden Turnhallen-, Sporthallen. und Platzordnungen der Vermieter sind bei Benutzung durch Vereinsmitglieder und Gäste verbindlich und müssen ebenso wie die Ordnungen des Vereins beachtet werden.

### 2 Vereinsgelände

1. Die Beschädigung der Grasnarbe des Vereinsgeländes durch Gräben, Feuerlöcher usw. ist nicht gestattet. Die Wohnwagenstellplätze sind vom jeweiligen Mitglied nach jedem Abzug des Wohnwagens ordentlich herzurichten. Kahlstellen der Grasnarbe müssen nach endgültigem Verlassen eines Stellplatzes wieder neu angesät werden.
2. Rücksichtsvolles und sehr langsames Befahren des oder der Zufahrtswege zum Vereinsgelände wird jedem Vereinsmitglied zur Bedingung gemacht. Die Zufahrtswege dürfen auf keinen Fall verlassen werden. Zuwiderhandlungen werden bestraft.
3. Das Befahren des Vereinsgeländes mit Motorfahrzeugen gleich welcher Art ist, außer zum Be- und Entladen, grundsätzlich verboten.
4. Das Abstellen von Motorfahrzeugen ist an den Wochenenden, während der Saison, nur auf dem dafür vorgesehenen Parkraum (nach Lageplan) gestattet.
5. Das Waschen von Fahrzeugen, gleich welcher /ui, sowie von Wohnwagen ist auf dem gesamten Vereinsgelände verboten.
6. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten.
7. Jede irgendwie geartete Haftung des Vereins für Personen- oder Sachschäden auf dem gesamten Vereinsgelände sowie den Gebäuden, Anlagen und sonstigen Einrichtungen wird ausdrücklich abgelehnt.

### 3 Wohnwagen und Zelte

1. Wohnwagen und Zelte von Mitgliedern dürfen auf Dauerstandplätzen nur mit Erlaubnis der Vorstandschaft des Vereins auf dem Vereinsgelände abgestellt werden.
2. Das Abstellen der Wohnwagen und Zelte auf Dauerstandplätzen darf nur auf dem dafür vorgesehenen Geländeabschnitt und nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen erfolgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Abstellplatz für Wohnwagen oder Zelt besteht für kein Mitglied und kann auch nicht eingeräumt werden.
4. Das gemeinsame Übernachten in Wohnwagen und Zelten von Personen verschiedenen Geschlechtes ist nur

Volljährigen gestattet. Bei Schülern und Jugendlichen muß ein Erziehungsberechtigter oder Beauftragter anwesend sein.

5. Jede Aufgabe von Wohnwagen bzw. Zeltdauerstandplätzen ist schriftlich, genau wie bei Abmeldungen, mit den gleichen Terminen und Auflagen der Vorstandschaft des Vereines mitzuteilen.

#### 4 Bootshaus und Einrichtungen

1. Die Benutzung der Einrichtungen des Bootshauses (Küche, Kühlsehranke, Schlafboden usw.) bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft (Platzwart).
2. Bei Privatveranstaltungen ist dafür zu sorgen, daß das Bootshaus wieder in einen sauberen Zustand versetzt wird.
3. Für Privatveranstaltungen im Bootshaus ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von mindestens DM 50.- zu entrichten. Dies kann auch in Form einer Spende geschehen.
4. Bei Veranstaltungen aller Art haben die Veranstalter bzw. die Letzten, die das Bootshaus verlassen, dafür zu sorgen, daß die Beleuchtung ausgeschaltet und das Bootshaus verschlossen wird.
5. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für fahrlässige Beschädigungen haftet der Verursacher.

#### 5 Bootslagerplätze und Schrankraum

1. Die Vergabe von vereinseigenen Bootsständen und Schrankraum kann nur durch die Vorstandschaft erfolgen.
2. Die Bootsstände sind Eigentum des Vereins. Eigenmächtige Weitergabe des Bootsstandes oder der Schränke an Dritte ist nicht möglich.
3. Das Abstellen von Booten, Dachträgern, Ausrüstungsgegenständen usw. außerhalb der Bootsstände, Schränke oder dafür vorgesehenen Möglichkeiten ist verboten.
4. Bei der Vergabe von Bootsständen können Bootstyp, körperliche Verfassung und dergleichen berücksichtigt werden. Umlagerungen können, falls erforderlich, von der Vorstandschaft vorgenommen werden.
5. Jede Aufgabe von Bootsständen oder Schrankraum ist schriftlich, genau wie bei Abmeldungen, mit den gleichen Terminen und Auflagen der Vorstandschaft des Vereines mitzuteilen.

#### 6 Bewegliches Vereinseigentum

1. Für die Ausleihung oder Benutzung von vereinseigenen Werkzeugen, Sportgeräten, Booten usw. entscheiden die zuständigen Fachwarte des Vereins.
2. Alle Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand wieder zurückzugeben.
3. Für, durch eigenes oder fahrlässiges Vorgehen beschädigtes, kaputt- oder verlorengegangenes Vereinseigentum haftet der Benutzer selbst und muß dieses Vereinseigentum zum Neuwert ersetzen.
4. Wer ausgeliehenes Vereinseigentum, gleich welcher Art, beschädigt wieder zurückgibt, ohne den vom Verein Beauftragten davon Mitteilung zumachen, verstößt gegen die Vereinssatzung.

#### 7 Fahrtenbücher .Kennzeichnung der Boote

1. Jedes ausübende Mitglied muß ein Fahrtenbuch gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des DKV führen.
2. Alle Mitglieder- und Vereinsboote müssen , entsprechend der jeweils gültigen wasserpolizeilichen Vorschrift gekennzeichnet sein.

#### 8 Schlußbestimmung

1. Der Verein lehnt jede irgendwie geartete Ballung Ihr Personen- oder Sachschäden . gleich welcher Art . ausdrücklich ab.
2. Verstöße gegen diese Betriebsordnung, die ein Eingreifen der Vereinsführung notwendig machen, werden nach den Vorschriften der Satzung des Vereins geahndet
3. Diese Betriebsordnung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ist, wie die Satzung, für alle Mitglieder verbindlich.